

Propositions : Decrete.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden, Prinz von Preußen, Regent,

entbieten den zum Provinzial-Landtage einberufenen getreuen Ständen der Rheinprovinz Unseren gnädigsten Gruß und lassen ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen:

- 1) Zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Commissionen für die klassifizierte Einkommensteuer haben die getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter, in Gemäßheit des § 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851, zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Commissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu betrachtenden Momente, bewendet es lediglich bei den Vorschriften, nach welchen die früheren diesfälligen Wahlen stattgefunden haben, und es werden den getreuen Ständen die Nachweisungen der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch den Landtags-Commissarius mitgetheilt werden.
- 2) Mit Rücksicht auf die, den getreuen Ständen durch die §§ 5 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 in den Angelegenheiten der Rentenbank zugewiesene Mitwirkung und Controle, ist nach den näheren Mittheilungen, welche der Landtags-Commissarius machen wird, die Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern vorzunehmen.
- 3) Von den getreuen Ständen ist ferner die Wahl des Ausschusses, in Gemäßheit des § 5 Nro. 2 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851, unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände zu bewirken.
- 4) Den getreuen Ständen lassen Wir einen Gesekentwurf über die Gewährleistung wegen verborgener Mängel bei dem Verkauf und Tausch von Hausthieren im Bezirke des Appellationsgerichts zu Cöln nebst Motiven zur Berathung und Begutachtung zugehen.
- 5) Desgleichen lassen Wir den getreuen Ständen den Entwurf einer Verordnung, betreffend die Ausführung der wegen der Provinzial-Landtags-Wahlen im Stande der Landgemeinden der Rheinprovinz in den Artikeln IX und XIII der Verordnung vom 13. Juli 1827 enthaltenen Bestimmungen nebst Motiven zur Berathung und Begutachtung zugehen.

In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung wird der Landtags-Commissarius die nöthigen Mittheilungen an die getreuen Stände machen, namentlich über die Angelegenheiten:

der Provinzial-Hülfskasse,
der Bezirksstraßen-Fonds,
der Grundsteuer-Deckungsfonds,
der Provinzial-Feuer-Societät,
des Hebammen-Lehr-Instituts zu Cöln,
der Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Brauweiler,
des Landarmenhauses zu Trier,
der Irren-Heilanstalt zu Siegburg u. s. w.

Die Dauer des Provinzial=Landtages haben Wir auf 14 Tage bestimmt. Wir verbleiben den getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 28. November 1858.

(gez.) Wilhelm, Prinz von Preußen.

(gez.) Fürst zu Hohenzollern=Sigmaringen. Flottwell. von Auerwald.
von der Heydt. Simons. Schleiß. von Bonin.
von Patow. von Bethmann=Gollweg.

An

die zum Provinzial=Landtage der Rheinprovinz versammelten Stände.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden, Prinz von Preußen, Regent,

entbieten den getreuen Ständen der Rheinprovinz Unsern gnädigsten Gruß.

Um dem von den getreuen Ständen schon früher angeregten Bedürfnis von Bestimmungen über die Spurweite des Fuhrwerks zu entsprechen, ist unter Berücksichtigung der neueren Erfahrungen der nebst den Motiven anliegende Entwurf einer diesfälligen Verordnung ausgearbeitet, über welchen Wir die gutachtliche Äußerung der getreuen Stände vernehmen wollen.

Gegeben Berlin, den 6. Dezember 1858.

(gez.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Entwurf eines Gesetzes,

die Gewährleistung wegen verborgener Mängel bei dem Verkaufe und Tausche von Hausthieren im Bezirke des Appellations=Gerichtshofes zu Köln betreffend.

§ 1.

Beim Verkauf und beim Tausch von Hausthieren muß die auf Gewährsmängel gegründete Klage und Einrede, bei Verlust derselben, binnen einer Frist von drei Monaten nach der Ueberlieferung angestellt oder geltend gemacht werden (Artikel 1648 des bürgerlichen Gesetzbuches).

Der Tag der Ueberlieferung wird in die Frist nicht eingerechnet.

§ 2.

Eines vorherigen Sühnversuches bedarf es bei dieser Klage nicht. Die Sache ist als dringliche und summarische zu behandeln.

§ 3.

Innerhalb der im § 1 bestimmten Frist und vor Anstellung der Klage kann der Käufer das Vorhandensein von Gewährsmängeln bei den gekauften Hausthieren durch Sachverständige feststellen lassen.

§ 4.

Auf seinen Antrag ernannt und vereidet der Friedensrichter des Ortes, an welchem sich das Thier befindet, je nach den Umständen, einen oder drei Sachverständige.

Bei Departements- und Kreis-Thierärzten genügt die Bestätigung des Gutachtens auf den geleisteten Dienstleid.

§ 5.

Der Friedensrichter verordnet gleichzeitig, daß und in welcher Weise der Verkäufer von der vorzunehmenden Untersuchung des Thieres in Kenntniß zu setzen ist. Auf den Antrag des Verkäufers kann die Zuziehung fernerer Sachverständiger angeordnet werden.

§ 6.

Das schriftlich abzufassende Gutachten der Sachverständigen wird auf der Gerichtsschreiberei des Friedensgerichts, welches die Sachverständigen ernannt hat, hinterlegt.

§ 7.

Der in dem späteren Prozesse erkennende Richter kann das in dem Vorverfahren erstattete Gutachten seiner Entscheidung zum Grunde legen; auch kann aus der Ertheilung des Gutachtens kein Grund hergeleitet werden, die Sachverständigen in dem späteren Prozesse zu verwerfen (Artikel 283 der bürgerlichen Prozeß-Ordnung).

§ 8.

Die Kosten dieses Vorverfahrens werden in dem späteren Prozesse den Kosten des letzteren gleichgestellt.

Beglaubigt: Der Justizminister S i m o n s.

M o t i v e.

Die Vorschriften des im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln geltenden bürgerlichen Gesetzbuches über die Gewährleistung wegen verborgener Mängel bei Kauf- und Tausch-Verträgen haben schon seit dem Jahre 1824 wiederholte Anträge auf theilweise Ergänzung oder Abänderung hervorgerufen, die bis jetzt aus verschiedenen Gründen unberücksichtigt geblieben sind. Inzwischen hat man in den benachbarten Ländern, in welchen dasselbe bürgerliche Gesetzbuch gilt, namentlich in Frankreich durch ein Gesetz vom 20. Mai 1838, in Belgien durch ein Gesetz vom 28. Januar 1850, und im Großherzogthum Luxemburg durch ein Gesetz vom 18. April 1851, den desfalligen Mängeln des bürgerlichen Gesetzbuches insoweit abzuhelpen gesucht, als dazu ein praktisches Bedürfniß anerkannt wurde.

In der Sitzungs-Periode des Allgemeinen Preussischen Landtages pro 1855/56 wurde im Hause der Abgeordneten von André und Genossen ein Antrag auf Abänderung der erwähnten Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches für den Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln gestellt und demselben der Entwurf eines desfalligen Gesetzes beigefügt, der fast wörtlich mit dem erwähnten Französischen Gesetze vom 20. Mai 1838 übereinstimmt. Das Haus der Abgeordneten beschloß, jenen Antrag der Königlichen Staats-Regierung zu überweisen und die Erwartung auszusprechen, daß Einleitungen getroffen würden, um den Gegenstand des Antrages durch ein Gesetz zu regeln. Es sind hierauf umfassende Gutachten nicht nur von den Gerichtsbehörden im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln, namentlich von dem Ersten Präsidenten und General-Prokurator, von sämmtlichen Landgerichts-Präsidenten und Ober-Prokuratoren und von vielen Friedensrichtern, sondern auch von den rheinischen Verwaltungs-Behörden, von mehreren sachverständigen Thierärzten jener Provinz und von der Thierarzneischule zu Berlin eingefordert und erstattet.

Auf Grund dieses reichhaltigen Materials ist der Entwurf des Gesetzes angefertigt, welcher zuvörderst dem Provinzial-Landtage der Rheinprovinz zur Begutachtung vorgelegt wird.

Das bürgerliche Gesetzbuch behandelt die Lehre von der Gewährspflicht beim Verkaufe, ohne zwischen Immobilien und Mobilien oder Moventien zu unterscheiden, in den, in dem nachfolgenden Auszuge abgedruckten Artikeln 1641 bis 1649. Nach Art. 1707 sind diese Vorschriften auch bei Tauschverträgen anwendbar.

Was unter einem Gewährsmangel zu verstehen sei, wird unter Vermeidung jeder Spezialisirung klar festgestellt. Der hierbei befolgte Rechtsgrundsatz entspricht im Allgemeinen, nach Vorgang des Römischen Rechts, allen verschiedenen Gesetzgebungen, und wird auch von keiner Seite bestritten.

Das bürgerliche Gesetzbuch trägt ferner dem in allen Gesetzgebungen gefühlten praktischen Bedürfnis, für die Gewährsklagen kurze Fristen zu bestimmen, im Allgemeinen ebenfalls Rechnung. Aber hier mangelt ihm eine bestimmte selbstständige Vorschrift. Der Artikel 1648 verordnet nämlich:

„Die durch redhibitorische Mängel begründete Klage muß, nach der Beschaffenheit der redhibitorischen Mängel und der Gewohnheit des Ortes, wo der Verkauf geschehen ist, binnen kurzer Frist angestellt werden.“

Die Jurisprudenz hat zwar festgestellt, daß es nicht in Beziehung auf die Frage, was überhaupt unter einem Gewährsmangel zu verstehen sei, sondern nur in Beziehung auf die Frist, binnen welcher die Gewährsklage angestellt werden muß, auf die Beschaffenheit der Gewährsmängel und die Gewohnheit des Ortes ankomme; aber gerade diese Verweisung auf das richterliche Arbitrium über die Möglichkeit, einen Gewährsmangel früher oder später zu erkennen, und auf die mannigfaltigsten älteren Gesetze und unsicheren Ortsgebräuche, welche in dem aus den verschiedensten Landesgebieten zusammengesetzten Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln bestanden oder als bestehend behauptet werden, hat eine große Unsicherheit bei Klagen der fraglichen Art zur Folge gehabt. Sämmtliche Berichte sind darüber einverstanden, daß in dieser Hinsicht die Vorschrift des bürgerlichen Gesetzbuches einer Aenderung oder Ergänzung bedürfe.

Es lag nun zuvörderst die allgemeine Frage nahe, ob dem vorhandenen Bedürfnisse etwa durch den einfachen Satz abgeholfen werden könne, daß die im Artikel 1648 bezeichnete kurze Frist bei beweglichen Sachen überall gleichmäßig festgestellt werde. Die große Mehrzahl der hierüber erforderten Berichte hat sich gegen eine solche allgemeine Fristbestimmung im Wesentlichen um deswillen ausgesprochen, weil ein Bedürfnis zur Abänderung des Gesetzes sich überhaupt nur beim Verkauf von Vieh ergeben habe, und weil die Bestimmung einer Frist bei Käufen von Mobilien und Immobilien, z. B. Maschinen und Häusern, ihre besonderen Schwierigkeiten habe und gerade hier das Arbitrium des Richters in manchen Fällen wohl angebracht sei, wenigstens noch zu keinen Beschwerden Anlaß gegeben habe.

In Anerkennung dieser Gründe und des Grundsatzes, daß die Abänderung bestehender Gesetze sich auf das Bedürfnis zu solcher beschränken müsse, ist von der Bestimmung einer allgemeinen Frist für alle Gewährsklagen Abstand genommen, und der Entwurf des Gesetzes auf den Handel mit Vieh beschränkt worden. Die schon erwähnten Französischen, Belgischen und Luxemburgischen Gesetze, sowie der mit ihnen übereinstimmende Antrag von André und Genossen, haben die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches über Gewährsklagen ebenfalls nur in Beziehung auf den Viehhandel abzuändern für nöthig erachtet. Dieselben gehen aber noch weiter; sie ändern die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches nur insofern, als sie den Handel mit bestimmten, im Gesetz speziell genannten Hausthieren betreffen, und lassen bei diesen eine Gewährsklage nur wegen speziell angegebener Krankheiten zu. Ob diese Beschränkungen auch in den vorzulegenden Gesetz-Entwurf aufzunehmen seien, bildete den ersten Gegenstand der speziellen Erörterungen und erforderten Berichte.

1. Welche Hausthiere in ein solches Gesetz aufzunehmen wären, könnte nur davon abhängen, welche Arten von Hausthieren da, wo das Gesetz gelten soll, im Verkehr zu sein pflegen. In dieser Hinsicht stimmen die Gesetze für Frankreich, Belgien und Luxemburg nicht ganz überein, und es wurde von verschiedenen

Seiten gerügt, daß in dem Entwurf von André und Genossen verschiedene Hausthiere, z. B. Ziegen, Maulthiere, Maulesel, Esel, auch Hunde und Hofgeflügel, gar nicht erwähnt seien. An sich würde ein Bedürfniß, die einzelnen Thiergattungen, auf welche das Gesetz anwendbar sein soll, speziell aufzuführen, nicht vorhanden sein, da die Frage, welche Thiere zu den Hausthieren zu rechnen sind, nicht leicht zweifelhaft ist, und es jedenfalls kein Uebelstand sein würde, wenn man den seltener vorkommenden Handel mit anderen Thieren an der beabsichtigten Verbesserung des Gesetzes Theil nehmen ließe. Aber die Beschränkung der Garantieklage auf gewisse speziell bezeichnete Krankheiten der Thiere machte die Benennung dieser Thiere nothwendig. Die Hauptfrage war daher die, ob eine solche Beschränkung der Klage auf bestimmte Gewährsmängel stattfinden sollte. Diese Frage mußte verneint werden. An und für sich kann es nicht zweifelhaft sein, daß die Klage bei allen Krankheiten zugelassen werden muß, welche unter den allgemeinen Begriff eines Gewährmangels fallen. Jeder von der Klage ausgeschlossene einzelne Fall würde eine Rechtsverweigerung sein. Dieser Rechtsgrundsatz wurde auch von denjenigen Berichterstattern anerkannt, welche wegen des angeblichen praktischen Bedürfnisses den Vorschlägen des Gesetz-Entwurfes beipflichteten.

Aber diese Berichterstatter gingen meist von der Ansicht aus, daß es der Thierarzneiwissenschaft möglich sei, die einzelnen Krankheiten vollständig zu bezeichnen, auf welche der Begriff eines Gewährmangels passe. In dieser Voraussetzung wurden sie aber in den verschiedenen Gutachten sachverständiger Thierärzte und der Thierarzneischule vollständig widerlegt. Nach denselben liegt es nicht im Bereiche der Möglichkeit, alle die Mängel namhaft zu machen, welche unter Umständen vollständig die Eigenschaft eines Gewährmangels haben können, und es wird überzeugend dargethan, daß eine und dieselbe Krankheit unter Umständen jene Eigenschaft haben könne, unter Umständen nicht. Die hierin liegende Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit einer dem Rechtsbewußtsein und selbst dem Bedürfniß entsprechenden Beschränkung der Gewährsklagen ist auch bei den mehrerwähnten Gesetzen von Frankreich, Belgien und Luxemburg klar hervorgetreten.

Diesen drei Gesetzgebungen liegt dasselbe bürgerliche Gesetzbuch zum Grunde; sie gingen alle drei von der Ansicht aus, daß die Gewährsklage bei gewissen Viehverkäufen auf bestimmte Mängel beschränkt werden müsse, und das ältere Gesetz diene dem neueren zum Vorbilde, so daß die Abweichungen des letzteren als Wirkungen der Erfahrung auf demselben gesetzgeberischen Boden erscheinen. Nun zählen nicht nur das neuere Belgische und das Luxemburgische Gesetz andere Thiergattungen und andere Krankheiten auf, als das Französische (sie schließen sogar alles zum Schlachten bestimmte Vieh von der Anwendung des Gesetzes aus); sondern beide Gesetzgebungen erkennen es an, daß eine auf Stabilität berechnete Gesetzgebung nicht geeignet sei, die Mängel festzustellen, welche zu einer Gewährsklage berechtigen sollen. Das Belgische Gesetz überträgt die Befugniß hierzu dem Gouvernement, und es wird dies als eine besondere Weisheit des Gesetzgebers gerühmt. Das Luxemburgische Gesetz bestimmt zwar wieder die einzelnen Gewährsmängel, ermächtigt aber ausdrücklich die Regierung, aus dringenden Gründen und im Wege der Verordnung den im Gesetz aufgeführten Gewährsmängeln die neuen und nicht vorgesehenen Fälle, welche sich aus den Umständen ergeben, hinzuzufügen. Es sollen aber solche dringende Abänderungen der nächsten Legislatur, zum Zweck der Verwandlung in ein Gesetz, vorgelegt werden. Hieraus ergibt sich, was von der in einigen Berichten aufgestellten Behauptung zu halten ist, daß das Französische Gesetz sich in der Praxis als zweckmäßig bewährt habe. Will man allerdings die Zweckmäßigkeit eines Gesetzes lediglich nach der dadurch verminderten Zahl von Prozessen beurtheilen, so wäre ein Gesetz, das jede Gewährsklage ausschloße, gewiß das Zweckmäßigste.

Das Französische Gesetz hat nicht einmal die später so verheerende Lungenseuche aufgenommen.

Es muß sonach die Frage, welche Krankheit als Gewährsmangel überhaupt und in jedem einzelnen Falle anzusehen sei, der Beurtheilung einer stets fortschreitenden Wissenschaft überlassen bleiben, und es kann nicht wohl angemessen erscheinen, die Gesetzgebung in die Lage zu bringen, jeder neu begründeten und nicht selten verwechselnden Ansicht der Arzneiwissenschaft folgen zu müssen.

Abgesehen davon, daß nach den Berichten der meisten Friedensrichter die fraglichen Klagen gar nicht einmal so besonders häufig sind, war es auch nicht anzuerkennen, daß eine gesetzliche Feststellung der einzelnen Gewährsmängel wesentlich zu einer Verminderung der Prozesse führen werde.

An die Stelle des dem Kläger jetzt obliegenden Beweises, daß überhaupt ein Gewährsmangel vorhanden sei, würde der Beweis treten, daß die wirklich vorhandene Krankheit zu den vom Gesetze anerkannten Mängeln gehöre. Richter und Sachverständige würden, um ein materielles Unrecht zu vermeiden, leicht geneigt sein, eine dem Begriff von Gewährsmangel entsprechende Krankheit unter eine der vom Gesetze genannten Krankheiten zu subsumiren. Kommt nun noch hinzu, daß je nach dem Gebrauch, welchen der Ankäufer vom Thiere machen will, und je nach ihrem Grade und Verlaufe, eine und dieselbe Krankheit in einem Falle die Eigenschaften eines Gewährsmangels an sich tragen kann, im anderen dagegen derselben vollkommen entbehrt, so muß die Bezeichnung der Krankheiten, welche als Gewährsmängel gelten sollen, neue Zweifel und somit neue verwickelte Prozesse hervorrufen. Das zuletzt hervorgehobene Bedenken spricht insbesondere auch gegen den von einigen Seiten gemachten Vorschlag, im Gesetze diejenigen Krankheiten wenigstens beispielsweise aufzuführen, welche in allen Fällen als Gewährsmängel gelten sollen.

2. Eine fernere, mit der vorhergehenden zusammenhängende Frage war die, ob im Allgemeinen oder in Bezug auf gewisse Thiergattungen Zeitfristen mit der Wirkung bestimmt werden sollten, daß eine innerhalb derselben veranlaßte Feststellung die gesetzliche Vermuthung nach sich ziehe, daß der Mangel bereits zur Zeit des Verkaufes vorhanden gewesen?

Die Aufnahme einer desfallsigen Vorschrift in das Gesetz nach dem Antrage von André und Genossen wurde von mehreren Seiten befürwortet, dabei aber vorausgesetzt, daß ein Gegenbeweis gegen die gesetzliche Vermuthung zugelassen werden müsse. Damit aber zerfiel der ganze practische Werth einer solchen Vermuthung. Der Gegenbeweis müßte in dem einzelnen Falle wesentlich durch sachverständige Gutachten geführt werden können, und damit wäre nur die Beweislast, nicht aber die Zulässigkeit der Beweisführung geändert und kein Erfolg für die Verminderung der Prozesse erzielt. Die Präsumtionsfrist, von der es sich hier handelt, und welche von der Verjährungsfrist zur Anstellung der Gewährsklage wohl zu unterscheiden ist, müßte für die einzelnen Krankheiten in der Art bestimmt werden, daß innerhalb derselben die Krankheit nicht hätte entstehen können.

Dazu besitzt aber nach dem Gutachten mehrerer sachverständigen Thierärzte die Heilkunde noch keine allgemein gültigen Erfahrungen, vielmehr muß die Beurtheilung der Dauer einer Krankheit von der Prüfung der objectiven Erscheinungen des einzelnen concreten Falles abhängig bleiben. Die Verjährungsfrist kann dagegen nur davon abhängen, daß innerhalb derselben die vorhandene Krankheit erkennbar wird. Das Gutachten der Thierarzneischule suchte die Vorschriften über beide Fristen zu vereinigen. Es theilte zuvörderst alle Gewährsmängel in zwei Gruppen, von denen die erste alle Mängel, welche unter den allgemeinen Begriff eines Gewährsmangels fallen und deren Vorhandensein jedesmal bewiesen werden mußte, die andere aber diejenigen umfaßte, welche vom Gesetze ein für allemal zu Gewährsmängeln gestempelt und deshalb gesetzliche Gewährsmängel genannt werden sollten. Nur für die letztere sollten Vermuthungsfristen aufgestellt werden, zu welchen, nach Verschiedenheit der Krankheiten, 5, 10, 15, 20, 30 und 50 Tage vorgeschlagen wurden. Für die Bestimmung dieser verschiedenen Fristen ist nicht bloß die Frage, ob die Krankheit innerhalb derselben habe entstehen können, sondern auch die, ob solche zu erkennen gewesen sei, maßgebend gewesen. Es ist daher auch der Gegenbeweis gegen die Vermuthung in gewissen Fällen zugelassen. — Der Vorschlag war jedenfalls für die practische Anwendung viel zu complicirt und würde namentlich durch die Aufstellung so verschiedener Verjährungsfristen große Verwirrung erzeugen. Dem Käufer würde ohnehin der Beweis obliegen, daß das gekaufte Thier an einer der speziell aufgeführten Krankheiten gelitten habe, und wenn die Heilkunde die nothwendige Dauer der Krankheit mit solcher Bestimmtheit feststellen kann, daß die Fixirung der Frist durch Gesetz zulässig erscheint, so wird sich ihre Ansicht auch ohne Gesetz Geltung verschaffen.

Die Bestimmung einer Präsumtionsfrist ist deshalb in den Entwurf des Gesetzes nicht aufgenommen. Mit der Bestimmung einer Präsumtionsfrist hing die auch in den Antrag von André und Genossen aufgenommene Vorschrift zusammen, daß bei gewissen ansteckenden Krankheiten der Verkäufer von jeder Gewährleistung entbunden sein soll, wenn er beweist, daß das Thier nach dem Verkauf mit anderen von derselben Krankheit befallenen Thieren in Berührung gekommen ist. Diese Vorschrift kann eine Berechtigung nur in so fern in Anspruch nehmen, als sie eine vorhandene Präsumtionsfrist beseitigt, keineswegs aber insofern, als sie jede Garantie-Verbindlichkeit des Verkäufers aufhebt. Kann der Verkäufer nachweisen, daß das Thier die fragliche Krankheit schon zur Zeit des Verkaufs hatte, so kann die Garantiepflicht des Verkäufers nicht dadurch aufgehoben werden, daß das Thier nachher noch mit anderen kranken Thieren in Berührung gekommen ist. Die Vorschrift kann zu einer schreienden Ungerechtigkeit führen, wenn z. B. bei Viehsuchen von der Polizei angeordnet wird, daß das kranke oder auch nur verdächtige Vieh eingesperrt, und, wie das oft nicht zu vermeiden ist, auf einer gemeinschaftlichen Weide zusammengehalten wird. Der Beweis, daß das Thier nach dem Verkauf mit anderen kranken Thieren zusammen gewesen ist, wird bei Beurtheilung der Frage, ob das Vorhandensein der Krankheit zur Zeit des Verkaufs erwiesen sei, genügende Berücksichtigung finden. Im polizeilichen Interesse möchte gerade bei ansteckenden Krankheiten der Verkäufer am wenigsten Schutz verdienen. — Sollte überhaupt keine Präsumtionsfrist bestimmt werden, so mußte auch diese Vorschrift wegbleiben.

3. Daß die Präsumtionsfrist oder auch diejenige Frist, welche nach dem Gutachten der Sachverständigen nöthig ist, um das Vorhandensein des Mangels zu erkennen, nicht mit der Frist zur Anstellung der Klage (Verjährungsfrist) zusammenfallen kann, wie der Antrag von André und Genossen in Uebereinstimmung mit den fremdländischen Gesetzen wollen, darüber waren die meisten Berichterstatter einverstanden.

Es liegt in der Natur der Sache, daß dem Berechtigten eine Frist zur Anstellung der Klage von dem Zeitpunkte an bewilligt werden muß, in welchem er überhaupt in der Lage ist, Klagen zu können. Das Gegentheil kann nur zu einer Beugung des Rechts zu Gunsten des in dieser Lehre keinesweges vorzugsweise zu berücksichtigenden Verkäufers führen. Es ist selbst zweckmäßig, diese Frist nicht gar zu kurz zu bestimmen, damit den Parteien Zeit gelassen werde, sich außergerichtlich zu verständigen. Ueber die Länge der Klagefrist weichen die Vorschläge sehr von einander ab, sie schwanken zwischen 14 Tagen und 3 Monaten, aber sie sind darin fast einstimmig, daß die 10tägige Frist des Französischen Gesetzes zu kurz sei. Diejenigen, welche kürzere Fristen vorschlagen, verlangen meist Zusatzfristen für bestimmte Fälle, z. B. bei der Entfernung des Verkäufers und Verkaufsortes, bei einzelnen besonderen Krankheiten — wenn der Verkäufer den Fehler gekannt hat —, bei der Garantieklage u. s. w. Solche Spezialisirung ist jedoch nachtheilig, und eine alle Garantieklagen umfassende Frist ohne besondere Zusatzfristen wird dem praktischen Bedürfnisse am besten entsprechen.

Das Gutachten der Thierarzneischule bringt, abgesehen von den besonderen Fristen für speziell bezeichnete Krankheiten, eine dreimonatliche Verjährungsfrist in Vorschlag, weil eine solche Frist bei vielen Krankheiten, die sich erst nach längerer Zeit äußern, zum Schutze der wohlbegründeten Rechte des Käufers nothwendig sei. Diesem auf die Erfahrungen der Wissenschaft gegründeten Vorschläge schließt sich der Gesetz-Entwurf an. Die Länge der Frist kann an sich den Rechten des Verkäufers nicht nachtheilig sein, da das Vorhandensein des Mangels zur Zeit des Verkaufs vom Käufer bewiesen werden muß. Eine Beeinträchtigung des Verkehrs ist um so weniger zu erwarten, als in den meisten Bezirken auf Grund der Vorschriften des Römischen Rechts eine sechsmonatliche Verjährungsfrist gilt und hiermit auch das Allgemeine Landrecht übereinstimmt (Theil I. Tit. 5 § 343).

Die Verjährungsfrist muß aber sowohl für die Klage als für die Einrede gelten, und es ist nothwendig, dies im Gesetz ausdrücklich auszusprechen.

In verschiedenen Berichten ist noch die Frage näher erörtert und verschieden beantwortet, ob die Verjährungsfrist vom Tage des Verkaufs oder vom Tage der Ueberlieferung an zu berechnen sei. Der Gesetz-Entwurf entscheidet sich für das Letztere. Es ist zwar nicht zu bezweifeln, daß es bei Begründung der Klage wegen eines Gewährsmangels darauf ankommt, ob dieser Mangel zur Zeit des vollendeten Verkaufs, d. h. zu der Zeit vorhanden war, in welcher das Eigenthum und mit ihm die Gefahr auf den Käufer überging. Handelt es sich daher von der Bestimmung einer Präsumtionsfrist hierüber, so müßte nothwendig der Abschluß des Verkaufs als Anfangspunkt dieser Frist bestimmt werden. Die Verjährungsfrist beruht aber auf einer ganz anderen Grundlage. Sie soll zwar im Interesse des Verkäufers und des Verkehrs eine kurze sein, aber sie darf doch nicht so abgekürzt werden, daß der Käufer die Möglichkeit verliert, sein Recht geltend zu machen. Der Käufer ist hierzu aber erst veranlaßt, wenn er den Fehler kennt. Wenn es nun auch nicht zweckmäßig erscheint, den Anfang der Verjährungsfrist von dem in jedem Falle und oft schwer zu beweisenden Augenblick solcher Kenntniß abhängig zu machen, so ist es doch angemessen, diesen Anfang von dem Zeitpunkte zu berechnen, in welchem der Käufer jedenfalls in der Lage ist, die Mängel kennen zu lernen. Das ist der Zeitpunkt der Ueberlieferung. Das Allgemeine Landrecht rechnet ebenfalls von diesem Zeitpunkte. Daß für den Käufer *actio nata* schon vor der Ueberlieferung vorhanden war, kann in den bei Bestimmung dieser Frist im Allgemeinen zu berücksichtigenden Grundsätzen nichts ändern.

4. Es ist ferner die Aufstellung verschiedener Prozeßvorschriften in Vorschlag gebracht, namentlich

- a) daß alle Gewährklagen beim Viehhandel dem Friedensrichter des Ortes überwiesen werden sollen, an welchem der Verkäufer wohnt. Es kann aber weder für nothwendig noch für zweckmäßig erachtet werden, die allgemeinen Regeln über die Kompetenz der Gerichte für diese besondere Art von Klagen abzuändern. Dieselben gehören nicht zu denjenigen Prozessen, deren Entscheidung besonders einfach ist; es ist daher schon aus diesem Grunde nicht rathsam, sie der Entscheidung der höheren Richter zu entziehen, wenn ihr Gegenstand den Betrag der friedensrichterlichen Kompetenz übersteigt. Noch weniger ist Grund vorhanden, in die handelsgerichtliche Kompetenz anzugreifen. Es ist auch nicht unberücksichtigt zu lassen, daß bei den Friedensrichtern keine amtlichen Vertreter der Parteien bestehen und bei derartigen Prozessen von erheblicherem Objecte die Parteien in der Regel sich dennoch werden durch Bevollmächtigte vertreten lassen und dann die Kosten dieser Vertretung unter allen Umständen selbst tragen müssen. Eine solche Vertretung wird für den Käufer namentlich dann kaum zu vermeiden sein, wenn der Verkäufer in einem andern Friedensgerichtsbezirk wohnt.
- b) Ein zweiter Vorschlag ging dahin, die Nothwendigkeit des Sühneversuchs bei den vor das Landgericht gehörenden Klagen aufzuheben und zu verordnen, daß die Sache als summarische verhandelt und abgeurtheilt werde. Die Aufnahme einer desfalligen Vorschrift in das Gesetz ist zur Beschleunigung der Sache für angemessen erachtet.
- c) Es sollte ferner der förmlichen Klage ein Gutachten von Sachverständigen vorhergehen. Nach dem Auftrage von André und Genossen (in Uebereinstimmung mit dem Französischen, Belgischen und Luxemburger Gesetze) soll die Klage für unzulässig erklärt werden, wenn der Käufer nicht innerhalb der bestimmten Frist bei dem Friedensrichter des Ortes, wo sich das Thier befindet, die Ernennung von Sachverständigen zur Feststellung des Mangels beantragt hat. Diese Feststellung innerhalb der gedachten Frist soll die Vermuthung begründen, daß der Mangel bereits vor dem Verkaufe vorhanden war.

Die hier gedachte Frist ist dieselbe für jene Vermuthung und für die Verjährung der Klage. Daß hierin eine Unzuträglichkeit liegen würde, ergibt sich von selbst. Mit dem Wegfallen einer besonderen Vermuthungsfrist fällt auch die Möglichkeit weg, mit einer solchen Frist die Feststellung des Mangels in Verbindung zu setzen. Daraus folgt aber noch nicht, daß eine solche Feststellung nicht vor Anstellung der

Klage stattfinden könne oder müsse. Im Gegentheil ist anzuerkennen, daß ein solches Verfahren seine großen Vortheile behält, wenn auch durch dasselbe jene gesetzliche Vermuthung nicht begründet wird. Der Käufer wird in die Lage gesetzt, seine rechtlichen Ansprüche selbst zu erkennen, und der Verkäufer, solchen ohne Prozeß nachzugeben. Wann der Käufer innerhalb der Klagefrist jene Feststellung will vornehmen lassen, kann ihm süglich überlassen bleiben, da ihm der Beweis obliegt, daß der Mangel schon zur Zeit des Verkaufs vorhanden war, und er daher das größte Interesse hat, die Feststellung sobald als möglich zu bewirken.

Es mußte aber ferner gefragt werden, ob eine solche Feststellung durch Sachverständige der Klage nothwendig vorhergehen müsse, oder ob es dem Kläger nur gestattet werden sollte, sie zu veranlassen. Der Gesetz-Vorschlag will nur das Letztere. Die Feststellung des Mangels vor Anstellung der Klage und ohne nothwendig kontradiktorische Verhandlung soll wesentlich und fast ausschließlich im Interesse des Käufers gestattet werden; es kann daher auch ihm überlassen bleiben, ob er von dieser Wohlthat Gebrauch machen will oder nicht. Die Kosten eines sachverständigen Gutachtens sind nicht unerheblich, namentlich wenn ein geeigneter Sachverständiger nicht in der Nähe wohnt. In vielen Fällen wird die Natur des Mangels als Gewährsmangel so offenbar und unbestreitbar sein, daß es bei Anstellung der Klage fast nur auf die Erlangung eines executorischen Titels gegen den Verkäufer ankommt; in anderen Fällen wird das Gutachten des Sachverständigen nur auf vorherige Feststellung von Thatsachen, die nur im Prozesse geschehen kann, zu gründen sein. In allen solchen Fällen ist das vorherige Gutachten von Sachverständigen unnütz und die Frage über die Erstattung der Kosten eines solchen nur geeignet, das Zustandekommen eines Vergleichs zu verhindern. Dem Bedürfnis wird vollständig genügt, wenn dem Käufer die Befugniß erteilt, aber nicht die Verpflichtung auferlegt wird, vor Anstellung der Klage das Vorhandensein des Gewährmangels feststellen zu lassen.

5. Das bürgerliche Gesetzbuch (Artikel 1644.) giebt (in Uebereinstimmung mit dem römischen Recht und dem allgemeinen Landrecht) dem Käufer die Wahl, entweder die Sache zurückzugeben und sich den Kaufpreis erstatten zu lassen, oder die Sache zu behalten und sich einen Theil des Preises, wie er durch Sachverständige bestimmt wird, zurückgeben zu lassen (*actio quanti minoris*).

Der Vorschlag von André und Genossen und die mehrerwähnten fremden Gesetze haben die *actio quanti minoris* ganz ausgeschlossen. Es hatte solches bei diesen Gesetzen weniger Bedenken, da die nach denselben allein anerkannten Gewährsmängel in der Regel das Thier ganz werthlos machen, und sogar das Belgische und Luxemburgische Gesetz bei dem zum Schlachten bestimmten Vieh die Anwendung des Gesetzes ganz ausgeschlossen haben. Es ist aber um so weniger Veranlassung vorhanden, die *actio quanti minoris* aufzuheben, da sie in der Praxis sehr selten vorkommt und in einzelnen Fällen, z. B. wenn die Zurückgabe des Thieres dem Käufer großen Nachtheil verursachen würde, oder, wie oft bei geschlachtetem Vieh, gar nicht möglich ist, süglich nicht versagt werden kann. Von einigen Berichterstattern wurde erwähnt, daß der Antrag auf Minderung des Kaufpreises oft mißbraucht werde, um den Verkäufer zum Nachlaß eines Theils seiner gerechten Forderung zu bewegen, und deshalb vorgeschlagen, dem Verkäufer zu gestatten, bei einer derartigen Klage das Thier gegen Erstattung des Kaufpreises ganz zurückzunehmen. Diese Befugniß würde aber in den schon erwähnten Fällen unausführbar sein oder den Käufer benachtheiligen. Es wird daher auch in dieser Beziehung bei dem bestehenden Gesetze zu belassen sein.

6. Endlich ist noch möglichst ermittelt worden, ob eine Uebereinstimmung mit den Gesetzen benachbarter Länder erzielt werden könne.

Daß dies im Einzelnen nicht möglich sei, ist klar nachgewiesen. Selbst die mehrerwähnten Gesetze von Frankreich, Belgien und Luxemburg weichen, wie gesagt, in mancher Hinsicht von einander ab, und solche Abweichungen im Einzelnen sind für den praktischen Verkehr gefährlicher, als Verschiedenheiten im Allgemeinen. Eine irgend mögliche Uebereinstimmung der verschiedenen Gesetzgebungen wird noch am meisten

durch Vermeidung von Spezialitäten und Aufstellung allgemeiner Normen, welche die Grundlage aller Gesetzgebungen bilden, erreicht.

In dem Vorstehenden finden die einzelnen Paragraphen des Gesetzworschlages im Allgemeinen ihre Erklärung. Nur im Einzelnen sei noch Folgendes bemerkt:

Nach § 4. soll von einer Vereidigung der von dem Friedensrichter ernannten Sachverständigen nur dann abgesehen werden, wenn solche Departements- oder Kreis-Thierärzte sind, deren amtliche Stellung eine Bestätigung des Gutachtens auf den geleisteten Dienst ein genügend, dagegen eine jedesmalige besondere Vereidigung unnötig erscheinen ließ. Bei allen anderen Sachverständigen, namentlich auch den approbirten Thierärzten, von einer solchen Vereidigung in dem Vorverfahren abzusehen und solche etwa dem Hauptprozeße vorzubehalten, erschien nicht angemessen, da es wesentlich darauf ankam, auch in diesem Vorverfahren dem Gutachten die erforderliche Glaubwürdigkeit und Beweisfähigkeit zu verschaffen, um dadurch dem eigentlichen Prozesse vorzubeugen und im § 7. des Gesetzworschlages die Möglichkeit zu gewähren, eine nochmalige Vernehmung der Sachverständigen zu vermeiden.

Der § 5. des Vorschlages erledigt die Frage über die Zuziehung der Gegenpartei bei der Vorverhandlung. Daß solche zweckmäßig, ist nicht zu bezweifeln. In vielen, wenn nicht den meisten Fällen, muß aber die Feststellung des Sachverhaltes so schnellig geschehen, daß eine förmliche Vorladung oder selbst die Nothwendigkeit der Zuziehung der Gegenpartei den Zweck des Verfahrens vereiteln oder letzteres unmöglich machen würde.

In dieser Beziehung spezielle Vorschriften zu geben, ist theils schwierig und theils unnötig, da das Vorverfahren nur eine vorläufige Feststellung des Thatbestandes bezweckt, an welches der eventuell erkennende Richter nicht gebunden ist. Es muß als genügend angesehen werden, dem betreffenden Friedensrichter die Befugniß zu ertheilen und die Verpflichtung aufzuerlegen, in jedem einzelnen Falle zu bestimmen, ob und in welcher Weise der Verkäufer von der vorzunehmenden Untersuchung des Thieres in Kenntniß zu setzen sei. In vielen Fällen wird z. B. dazu eine zu kontastirende Benachrichtigung durch die Post genügen.

A u s z u g

a u s d e m b ü r g e r l i c h e n G e s e t z b u c h.

Drittes Buch, sechster Titel.

Von der Gewährleistung für die Mängel der verkauften Sache.

Artikel 1641.

Der Verkäufer ist zur Gewährleistung für die verborgenen Mängel der verkauften Sache verbunden, welche dieselbe zu dem Gebrauche, wozu sie bestimmt ist, untauglich machen, oder welche ihre Brauchbarkeit so sehr vermindern, daß der Käufer sie nicht gekauft oder nur einen geringeren Preis dafür gegeben haben würde, wenn er die Mängel gekannt hätte.

Artikel 1642.

Der Verkäufer haftet nicht für die in's Auge fallenden Mängel, von welchen der Käufer sich selbst überzeugen konnte.

Artikel 1643.

Er haftet für die verborgenen Mängel, selbst wenn er sie nicht gekannt hätte, es sei denn, daß er in diesem Falle sich ausbedungen hat, zu einer Gewährleistung nicht verbunden zu sein.

Artikel 1644.

In dem Falle der Artikel 1641 und 1643 hat der Käufer die Wahl, entweder die Sache zurückzugeben und sich den Kaufpreis erstatten zu lassen, oder die Sache zu behalten und sich einen Theil des Preises, wie er durch Sachverständige bestimmt wird, zurückgeben zu lassen.

Artikel 1645.

Kannte der Verkäufer die Mängel der Sache, so ist er, außer der Zurückgabe des dafür erhaltenen Preises, dem Käufer zum Schadenssage verbunden.

Artikel 1646.

Kannte der Verkäufer die Mängel der Sache nicht, so ist er nur verbunden, den Kaufpreis zurückzugeben und dem Käufer die durch den Verkauf verursachten Kosten zu erstatten.

Artikel 1647.

Ist die mit Mängeln behaftete Sache in Folge ihrer schlechten Beschaffenheit zu Grunde gegangen, so trifft der Verlust den Verkäufer, welcher dem Käufer zur Zurückgabe des Kaufpreises und zu den übrigen in den beiden vorhergehenden Artikeln angegebenen Entschädigungen verbunden ist. — Dagegen ist der von einem Zufalle herrührende Verlust für Rechnung des Käufers.

Artikel 1648.

Die durch redhibitorische Mängel begründete Klage muß, nach der Beschaffenheit der redhibitorischen Mängel und der Gewohnheit des Ortes, wo der Verkauf geschehen ist, binnen kurzer Frist angestellt werden.

Artikel 1649.

Sie hat bei den unter gerichtlicher Autorität geschehenen Verkäufen nicht statt.

Siebenter Titel.

Von dem Tausche.

Artikel 1707.

Alle anderen für den Verkaufsbetrag vorgeschriebenen Regeln sind übrigens auf den Tausch anwendbar.

Entwurf einer Verordnung,

betreffend die Ausführung der wegen der Provinzial-Landtags-Wahlen im Stande der Landgemeinden der Rheinprovinz in den Artikeln IX und XIII der Verordnung vom 13. Juli 1827 enthaltenen Bestimmungen.

In Gemäßheit des in den Artikeln IX und XIII der Verordnung vom 13. Juli 1827 gemachten Vorbehalts, ergeht für den Umfang der Rheinprovinz nachstehende Verordnung:

§ 1.

Zur Wahl der die Landgemeinden auf dem Provinzial-Landtage vertretenden Abgeordneten und Stellvertreter wird jeder der fünf Regierungsbezirke in so viele Wahlbezirke eingetheilt, als derselbe nach Art. IX der Verordnung vom 13. Juli 1827 Abgeordnete zu wählen hat.

§ 2.

In jedem dieser Wahlbezirke, deren Feststellung durch Unfern Minister des Innern erfolgt, wird fernerhin je ein Abgeordneter und dessen Stellvertreter gewählt.

§ 3.

Die Bezirkswähler zur Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden werden von den Bürgermeisterei-Versammlungen aus ihrer Mitte gewählt.

§ 4.

Sind Landgemeinden mit einer Stadt, welche nach der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 und dem Gemeinde-Verfassungs-Gesetz vom 15. Mai 1856 verwaltet wird, zu einer Bürgermeisterei verbunden, so sind diejenigen Mitglieder der Bürgermeisterei-Versammlung, welche der Stadt angehören, dabei weder wahlfähig noch wählbar.

§ 5.

Jede Bürgermeisterei-Versammlung wählt der Regel nach wenigstens Einen Bezirkswähler. Sind die einzelnen — zu Einem Wahlbezirke verbundenen — Bürgermeistereien von sehr ungleicher Größe, oder entspricht die nach obigem Maßstabe sich ergebende Gesamtzahl der Bezirkswähler eines mit andern Kreisen zu Einem Wahlbezirke vereinigten Kreises verhältnismäßig nicht der Bedeutung des letztern, so tritt zum Zwecke der Ausgleichung nach Bestimmung des Ministers des Innern bei den stärker bevölkerten Bürgermeistereien eine verhältnismäßige Vermehrung der von ihnen zu wählenden Bezirkswähler ein.

§ 6.

Zur Herbeiführung einer derartigen Ausgleichung soll der Minister des Innern außerdem ermächtigt sein, die Bürgermeisterei-Versammlungen kleiner — weniger als 1000 Einwohner zählender — Bürgermeistereien mit denen benachbarter Bürgermeistereien zur Wahl eines oder mehrerer Bezirkswähler zusammenzutreten zu lassen.

§ 7.

Die Reihenfolge, in welcher die auf Grund dieser Verordnung gebildeten Wahlbezirke zur Abhaltung der nächsten Ergänzungswahlen gelangen, wird durch das Loos bestimmt.

§ 8.

Der Minister des Innern erläßt die zur Ausführung dieser Verordnung nöthigen Anweisungen.
Urkundlich w. w.

M o t i v e.

Die Artikel IX und XIII der Verordnung vom 13. Juli 1827 über die Rheinische Provinzial-Vertretung haben den Erlaß verschiedener auf die Provinzial-Landtags-Wahlen im Stande der Landgemeinden bezüglicher Vorschriften bis „nach Regulirung des ländlichen Communal-Wesens“ resp. „der Publication der Communal-Ordnung“ vorbehalten. — Dieser Zeitpunkt ist durch den mittelst der Gesetze vom 15. Mai 1856 erfolgten Abschluß der Rheinischen Gemeinde-Gesetzgebung nunmehr eingetreten, und erscheint daher der gegenwärtige Erlaß der damals vorbehaltenen näheren Bestimmungen als nothwendig.

§ 1.

Während bisher nach § 21 des Gesetzes vom 27. März 1824 in Verbindung mit der Allerhöchsten Kabinetts-Ordnung vom 14. November 1825 von den wahlberechtigten, . h. den 3 Thaler Prinzipal-Grundsteuer zahlenden, ländlichen Grundbesitzern einzelner Regierungsbezirke in verschiedenen von den Ortsbehörden gebildeten Abtheilungen auf 50 Wahlberechtigte je ein — mindestens 10 Thaler Grundsteuer zahlender — Wähler, von diesen im Hauptorte des Kreises sich vereinigenden Wählern auf 10 Wähler je ein Bezirkswähler, und von den in der Hauptstadt des betreffenden Wahl- resp. Regierungsbezirks zusammentretenden Bezirkswählern die für jeden Regierungsbezirk durch Art. IX der Verordnung vom 13. Juli 1827 und § 25 des Gesetzes vom 27. März 1824 festgesetzte Zahl von Abgeordneten und Stellvertretern gewählt ward, soll

nach Art. XIII der letztallegirten Verordnung die Wahl der Bezirkswähler fernerhin durch die Gemeinde-Verordneten jeder Samtgemeinde, d. h. durch die Bürgermeisterei-Versammlungen aus ihrer Mitte erfolgen.

Durch diesen veränderten Wahl-Modus, welcher für jede Bürgermeisterei die Wahl von wenigstens je Einem Bezirkswähler als Regel in Aussicht stellt, wird die Zahl der Bezirkswähler für die Zukunft erheblich vermehrt werden. — Denn während bisher die Zahl der Bezirkswähler für kleinere Kreise auf 1—2, für größere auf 4—6 sich belief, steigt die für die Anzahl der Bezirkswähler künftig wesentlich maßgebende Zahl der Bürgermeistereien in einzelnen Kreisen bis auf 27 und 30. — Sollten daher die Bezirkswähler aus sämtlichen Kreisen eines Regierungsbezirks behufs Vollziehung der Abgeordneten-Wahl auch fernerhin in der Bezirkshauptstadt zu Einem Wähler-Collegium zusammentreten, so würde durch die sehr große Wählerzahl das Wahlgeschäft selbst erschwert und durch die bedeutende Entfernung der Wohnorte eines Theils der Wähler vom Wahlorte das vollzählige Erscheinen derselben zur Wahl vielfach verhindert werden. — Außerdem wäre bei der Verschiedenheit der Bürgermeisterei-Bezirke, welche in einzelnen Kreisen desselben Regierungsbezirks klein und deshalb zahlreich, in andern wieder groß und weniger zahlreich sind, eine Festsetzung der von jeder Bürgermeisterei zu wählenden Bezirks-Wählerzahl in der Art, daß dadurch sowohl der betreffenden Bürgermeisterei, als auch den einzelnen Kreisen der ihrer Größe und Bedeutung im Verhältniß zu anderen Bürgermeistereien und resp. Kreisen desselben Regierungsbezirks entsprechende Einfluß auf die Abgeordneten-Wahl gesichert würde, beim Zusammenwirken aller Bezirkswähler des ganzen Regierungsbezirks nicht ausführbar. —

Aus diesen Gründen erscheint es als angemessen, jeden Regierungsbezirk in so viele Wahlbezirke zu theilen, als derselbe nach Art. IX der Verordnung vom 13. Juli 1827 ländliche Abgeordnete und resp. Stellvertreter zu wählen hat, damit

§ 2.

dann jeder Wahlbezirk nur einen Abgeordneten und Stellvertreter, welcher letzterer als persönlicher Stellvertreter des Abgeordneten seines Bezirks zu fungiren haben wird, wähle. —

Die Feststellung der Wahlbezirke, bei welcher, so weit irgend thunlich, die Zertheilung landrätlicher Kreise zu vermeiden sein wird, muß unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl, Steuer-Verhältnisse und sonstigen Interessen der zusammenzulegenden Kreise erfolgen. — Mit Rücksicht auf die im Laufe der Zeit vielfach eintretende Aenderung dieser für die Wahlbezirks-Eintheilung bestimmenden Verhältnisse, welche z. B. durch Verschiedenheiten in der Bevölkerungszunahme, so wie in der sonstigen Entwicklung der einzelnen Kreise, durch Vereinigung mehrerer kleineren Bürgermeistereien zu einer Bürgermeisterei-Bezirk etc. hervorgerufen werden kann, ist eine dauernde, mit dieser Verordnung zu verbindende Feststellung der Wahlbezirke nicht thunlich. — Die nach obigen Grundsätzen zu bewirkende Abgrenzung der gedachten Bezirke muß deshalb der jedesmaligen Bestimmung des Ministers des Innern überlassen bleiben. —

§ 3.

Durch Einführung des im Art. XIII der Verordnung vom 13. Juli 1827 vorgeschriebenen Wahl-Modus fallen die (zur Wahl der Wähler) bisher abgehaltenen Urwahlen fort, und treten damit auch die über den von Urwählern, Wählern und Bezirkswählern zu entrichtenden Grundsteuer-Census in der Cabinets-Ordre vom 14. November 1825 enthaltenen Vorschriften außer Anwendung. — Statt des im Art. XIII der Verordnung vom 13. Juli 1827 gebrauchten Ausdrucks „Gemeinde-Verordneten jeder Samtgemeinde“ ist die Bezeichnung „Bürgermeisterei-Versammlungen“ gewählt, weil dieser letztere Ausdruck einerseits der Terminologie der jetzigen Gemeinde-Gesetzgebung entspricht, und andererseits die Wählbarkeit der nach § 110 Aro. 1 und 2 der Gemeinde-Ordnung von 1845 der Bürgermeisterei-Versammlung ohne Wahl angehörigen meistbegüterten Grundbesitzer und Gemeinde-Vorsteher, so wie der Bürgermeister selbst, deren vom Gesetz unzweifelhaft nicht beabsichtigte Ausschließung sonst aus dem Worte Gemeinde-Verordnete möglicherweise gefolgert werden könnte, außer Frage stellt.

§ 4.

Da diejenigen Städte, welchen die Rheinische Städte=Ordnung vom 15. Mai 1856 bereits verliehen ist, vorher aus dem Bürgermeisterei=Verbande mit Landgemeinden ausscheiden mußten, so können jetzt nur noch in denjenigen Bürgermeistereien, welchen außer den Landgemeinden auch noch eine — nach der Landgemeinde=Ordnung von 1845, resp. dem Gemeinde=Verfassungs=Gesetze vom 15. Mai 1856 verwaltete Stadt angehört, städtische Mitglieder in der Bürgermeisterei=Versammlung sich befinden. Daß diese bei den Landgemeinde=Wahlen weder activ noch passiv mitwirken können, folgt aus ihrer Berechtigung zur Betheiligung an den Wahlen des dritten Standes.

§ 5.

Daß jede Bürgermeisterei=Versammlung wenigstens je einen Bezirkswähler zu wählen hat, ist, dem Sinne des Art. XIII l. c. entsprechend, als Regel festgehalten. Dieselbe Zahl zugleich als Maximum gelten zu lassen, und somit jeder Bürgermeisterei=Versammlung gleichmäßig die Wahl von nur je Einem Bezirkswähler zuzutheilen, ist wegen der obenerwähnten Ungleichheit der Bürgermeisterei=Bezirke und der hieraus sonst für einzelne Bürgermeistereien und resp. Kreise erwachsenden Unbilligkeiten nicht angänglich. Offenbar unbillig würde es z. B. sein, die zum Kreise Duisburg gehörigen Bürgermeistereien: Mülheim Land mit 21,800 Einwohnern und einem Staatssteuer=Quantum von 26,400 Thlr., und Vorbeck, mit 17,100 Einwohnern und 17,600 Thlr. Steuer der kleinen Bürgermeisterei Duisburg Land desselben Kreises mit nur 485 Einwohnern und 752 Thlr. Steuer durch Zuthellung der Wahl von je Einem Bezirkswähler an jede von ihnen gleichzustellen. — Mit Recht würde ferner der 37,900 Einwohner in 8 Landbürgermeistereien zählende Kreis Bonn sich beschwert fühlen, wenn ihm für jede dieser Bürgermeistereien nur einer, also im Ganzen acht Bezirkswähler zugetheilt würden, während der mit ihm zu Einem Wahlbezirke zu vereinigende Kreis Cuskirchen bei einer Einwohnerzahl von nur 28,000 Seelen für seine 15 Bürgermeistereien 15 Bezirkswähler und somit durch diese fast doppelte Stimmenzahl trotz seiner geringeren Bedeutung das entschiedenste Uebergewicht bei der Abgeordneten=Wahl erhielt. —

Zur Vermeidung solcher — eventuell vielfach eintretender Mißverhältnisse, ist dem Minister des Innern die Befugniß zur Vermehrung der von den bedeutenderen Bürgermeistereien zu wählenden Bezirkswählerzahl nach Maßgabe des hierzu vorhandenen Bedürfnisses vorbehalten worden.

§ 6.

Während von solcher zum Zwecke der Ausgleichung eintretenden Vermehrung der von einzelnen Bürgermeistereien zu wählenden Bezirkswähler Uebelstände der Regel nach nicht zu befürchten sind, erscheint die zu gleichem Ziele führende Zusammenlegung mehrerer Bürgermeisterei=Bezirke zur Wahl eines (oder auch mehrerer) Bezirkswähler im Allgemeinen mislicher.

Abgesehen davon nämlich, daß die kleineren unter den so combinirten Bürgermeistereien durch eine derartige Zusammenlegung in der Ausübung des vom Gesetze ihnen zugedachten Wahlrechtes immerhin nicht unwesentlich beschränkt werden, steht auch die Zahl der Mitglieder der einzelnen Bürgermeisterei=Versammlungen keineswegs immer in gleichem Verhältnisse zur Größe und sonstigen Bedeutung der Bürgermeisterei, so daß also möglicherweise beim Zusammentritt mehrerer Bürgermeisterei=Versammlungen zu Einem Wähler=Collegium die an Einwohnerzahl und Steuer=Contingent kleinere Bürgermeisterei durch die größere Mitgliederzahl ihrer Bürgermeisterei=Versammlung einen ihrer Bedeutung nicht entsprechenden überwiegenden Einfluß auf den Ausfall der Bezirkswähler=Wahl erlangen kann. — Die Combinirung mehrerer Bürgermeistereien zur Bezirkswähler=Wahl wird hiernach nur ganz ausnahmsweise anwendbar sein, sie kann aber bisweilen nothwendig werden, wenn entweder sehr kleine Bürgermeisterei=Bezirke, wie z. B. die dem Kreise Moers angehörige Bürgermeisterei Rheinberg Land mit 160 Einwohnern, durch die selbstständige Wahl je eines Bezirkswählers in der That unverhältnißmäßig begünstigt werden würden, oder wenn zur Ausgleichung der Bezirkswähler=Zahlen verschiedener, zu Einem Wahlbezirke vereinigter Kreise die Vermeh-

rung der Bezirkswähler in einzelnen Bürgermeistereien des der Verstärkung seiner Stimmenzahl bedürftigen Kreises, mit Rücksicht auf die ziemlich gleiche Größe sämtlicher diesem Kreise angehöriger Bürgermeisterei-Bezirke, nicht als das geeignete Mittel erscheint, und somit zur Verminderung der Bezirkswählerzahl des anderen Kreises zu schreiten ist.

Für diese jedenfalls äußerst seltenen Fälle empfiehlt es sich, dem Minister des Innern die Befugniß, die Vereinigung kleinerer, etwa bis zu 1000 Einwohnern zählenden Bürgermeistereien mit anderen zum Zwecke der gemeinschaftlichen Bezirkswähler-Wahl anzuordnen, gleichfalls vorzubehalten.

§ 7.

Da die jetzt fungirenden Abgeordneten und Stellvertreter des vierten Standes nicht sämtlich zugleich, sondern — die außergewöhnlichen Mandats-Erledigungen abgerechnet — immer nur eine Hälfte ausscheiden, so ist es erforderlich, die Reihenfolge, in welcher die neugebildeten Wahlbezirke zur Abhaltung der nächsten Erneuerungs-Wahlen gelangen sollen, durch das Loos zu bestimmen. Zur Veranschaulichung der Wahlbezirks-Eintheilung, wie sie nach Maafgabe der gegenwärtigen Bevölkerungs-, Steuer- u. Verhältnisse etwa sich gestalten wird, sind die anliegenden beiden Nachweisungen beigelegt. (Dieselben sind zur Raumersparung hier nicht abgedruckt.)

G e t w u r f.

Verordnung, die Spurweite und Achsschenkel-Länge des Rheinischen Fuhrwerks betreffend.

Um den Nachtheilen, welche die bisher verstattete Willkühr in der Spurweite und Achsschenkel-Länge des in der Rheinprovinz gebräuchlichen Fuhrwerks für den immer mehr sich steigenden Verkehr herbeiführt, abzuhelfen, verordnen Wir nach u. für den Umfang der Rheinprovinz Folgendes:

§ 1.

Niemand darf einen Wagen, Karren oder sonstiges Fuhrwerk in Gebrauch nehmen, dessen Spurweite über fünf Fuß acht Zoll beträgt. Dieses Maaf soll dergestalt bestimmt werden, daß von der, den Boden berührenden äußeren Kante der einen Radfelge bis zu der entsprechenden äußeren Kante der andern Radfelge gemessen wird.

§ 2.

Ebenso wenig darf sich Jemand eines Wagens, Karrens oder sonstigen Fuhrwerks bedienen, an welchem die Achsschenkel über 2 Zoll vor die Nabe und Nabe und Achsschenkel zusammengenommen über 7 Zoll vor die im § 1 bezeichnete äußere Radfelgkante vortreten.

§ 3.

Uebertretungen dieser Verordnung werden das erste Mal mit ein bis fünf, in Wiederholungsfällen mit zwei bis zehn Thalern Geldbuße bestraft. Die auf Grund der §§ 1 und 2 erkannte Strafe trifft den Eigenthümer des Fuhrwerks, soll jedoch von dem Führer desselben mit Vorbehalt seines Regresses an den Eigenthümer erlegt werden. Für eine und dieselbe Reise soll nur einmal Strafe verhängt und der Wagen- u. Führer, welcher von dem Polizeibeamten der nächsten Ortsbehörde zuzuführen ist, von dieser mit einer Bescheinigung darüber versehen werden, daß die Contravention angezeigt ist und daher die Reise bis zu dem darin zu bezeichnenden Endpunkte und auch die Rückreise zurückgelegt werden kann, ohne daß eine erneuerte Anzeige nöthig ist.

§ 4.

Von der Befolgung obiger Vorschriften sind allein diejenigen Fuhrwerke ausgenommen, welche entweder dem Auslande oder solchen Preussischen Provinzen, in welchen keine oder abweichende Vorschriften über die Einrichtung der Achsen u. bestehen, angehören.

§ 5.

Alle dieser Verordnung widersprechenden älteren Vorschriften, insbesondere die am 31. März 1783 und 22. Mai 1793 erneuerte Kurkölnische Verordnung vom 31. Januar 1767, werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

§ 6.

Die Geltung vorstehender Verordnung, welche auf alle öffentlichen Straßen und Wege Anwendung findet, beginnt rückwärts der Uebertretungen aus § 1 und 2 fünf Jahre nach dem Tage ihrer Bekanntmachung.

§ 7.

Sollten sich nach Ablauf der im § 6 gedachten Frist in der Provinz Wege finden, deren besondere Beschaffenheit den Gebrauch der vorstimmten Spurweite auch dann noch unanwendbar machten, so sind die Regierungen ermächtigt, auf den Antrag der Kreisstände die nöthige Nachfrist nach dem besonderen localen Bedürfnisse zu ertheilen.

M o t i v e.

Die in alter Zeit in den Rheinlanden bestandenen Vorschriften, insbesondere im Kurfürstenthum Köln unterm 31. Januar 1767 ergangene Verordnung gegen eine allzubreite, dem Verkehr auf den öffentlichen Wegen hinderliche Bauart des Fuhrwerks sind im Laufe der Zeit in Nichtgebrauch gerathen. Es wurde für die Rheinprovinz schon in den 1820er Jahren eine ähnliche Verordnung wegen Einführung gleicher Wagengeleise in der Rheinprovinz, wie sie unterm 30. Juni 1829 (Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten 1829, Seite 97) für die Provinz Westphalen erlassen ist, ausgearbeitet und dem im Jahre 1830 versammelten Provinzial-Landtage zur Begutachtung vorgelegt. Da aber dieser Provinzial-Landtag damals die allgemeine Einführung einer gleichen Wagenspur nach den Verhältnissen der Provinz nicht für nothwendig und nicht für ausführbar erachtete, die Spur gewisser Fuhrwerke für die ebenen und flachen Gegenden allein auf ein Maximum von 5 Fuß 9 Zoll zu beschränken, worauf der damalige Antrag des Landtags gerichtet war, aber von Seiten der Staats-Regierung nicht für rathsam erachtet wurde, so blieb die ganze Angelegenheit damals auf sich beruhen und wurde eine dem entsprechende Eröffnung in den Allerhöchsten Landtags-Abschied für die Rheinischen Provinzial-Stände vom 30. October 1832 aufgenommen.

Es hat sich nun in neuerer Zeit zwar kein Bedürfnis gezeigt, eine gleiche Wagenspur für das Fuhrwerk in der Rheinprovinz vorzuschreiben. Gleiche Spurweiten sind zu der Unterhaltung der chaussirten, wie auch der unchaussirten Straßen nicht nothwendig. Auf Chausséen ist das Spurchalten durch den § 12 der Verordnung vom 17. März 1839 (Gesetz-Sammlung Seite 83) ausdrücklich untersagt. Bei schmalen Feldwegen, namentlich in Gebirgsgegenden sind zwar die Geleise nicht selten so tief ausgefahren, daß das Fortkommen sehr erschwert wird, wenn eine Differenz zwischen dem Abstände der Geleise und der Spurweite des Wagens stattfindet. Diesem Uebelstande wird aber in der Rheinprovinz zweckmäßiger durch Verbesserung der Wege, als durch die Verordnung einer gleichen Spurweite entgegenzuwirken sein.

Desto dringender hat sich das Bedürfnis einer Abhülfe gegen die allzubreite Bauart der Fuhrwerke und gegen das Hervortreten der Achsenschenkel bei denselben herausgestellt. Seitdem die früheren Verbote

in Nichtgebrauch gekommen, hat man in manchen Gegenden, namentlich in den Gebirgen, Landfuhrwerk von 6 $\frac{1}{2}$ bis 7 Fuß Spurweite und mit noch weiter hervortretenden, fast spitzigen Achsenschenkeln zu bauen und in Gebrauch zu nehmen begonnen. Wenn erwogen wird, daß ein solches Fuhrwerk, auch abgesehen von der oft noch breiteren Ladung, einen freien Fortbewegungsraum von 7 bis 8 Fuß auf dem Wege in Anspruch nimmt, daß aber selbst die Steinbahnsbreite der Communal-Chausséen nur 14 bis 16 Fuß beträgt, viele städtische Straßen und andere Gemeindewege aber noch viel schmäler sind, daß mithin ein solches Fuhrwerk oft fast den ganzen Fahrweg für sich allein in Anspruch nimmt, so springt in die Augen, welches Hemmnis für den Verkauf durch jene Constructionsart, zu welcher ein Bedürfnis beim jetzigen Stande der öffentlichen Wege nicht mehr vorliegt, herbeigeführt wird.

Noch nachtheiliger und vielfach beschädigend wirken die über die Radkanten hervortretenden Achsen-
spitzen, welche in andern Ländern, namentlich in Großbritannien, längst abgeschafft sind und gar keinen Nutzen stiften. Besonders in den verkehrreichen Straßen größerer Städte treten diese Uebelstände belästigend und mitunter selbst gefährlich hervor.

Es haben sich deshalb sämtliche Provinzial-
Behörden mit dem Erlaß einer Verordnung gegen die allzubreiten Spurconstructionsarten und gegen die hervortretenden Achsen-
spitzen des Rheinischen Fuhrwerks einverstanden erklärt. Nach den Berichten derselben ist der beifolgende Verordnungs-
Entwurf ausgearbeitet, zu dessen Einzelbestimmungen Folgendes bemerkt wird:

Zum § 1.

Bei den in den verschiedenen Bautreifen des Kölner Regierungsbezirks vorgenommenen Messungen der Spurweiten zahlreicher Fuhrwerke haben sich die Spurweiten (incl. Felgen) der vierrädrigen Frachtfuhrwerke in der Ausdehnung von 4 Fuß 3 $\frac{1}{2}$ Zoll bis 5 Fuß 7 $\frac{1}{2}$ Zoll, bei zweirädrigem Frachtfuhrwerk von 4 Fuß 11 Zoll bis 6 Fuß 2 Zoll, bei zweirädrigem Landfuhrwerk von 5 Fuß 10 $\frac{1}{2}$ Zoll bis 6 Fuß 5 $\frac{1}{2}$ Zoll als jetzt üblich herausgestellt. Die Mehrzahl der Kreisbehörden dieses Bezirks hat darauf angetragen, das Maximum der Spurweiten bis auf 5 Fuß 6 Zoll zu beschränken, die Minderzahl stimmt für 5 Fuß 9 Zoll. Diese letztere Ziffer entspricht zwar den in der Verordnung vom 30. Juni 1829 für das Westphälische Fuhrwerk vorgeschriebenen Maßen. Es scheint sich aber zu empfehlen, in der für die Rhein-
provinz zu erlassenden Verordnung 5 Fuß 8 Zoll als das Maximum festzusetzen, indem sonst zu beforgen ist, daß in manchen Gegenden die Verkehrserschwerungen durch zu breites Fuhrwerk fort dauern und sich noch steigern. Denn es ist nicht ungewöhnlich, daß die Stellmacher und Achsenmacher bei Erneuerung der Achsen immer etwas zusetzen, damit die Räder in den Geleisen leichter gehen.

Unzuträglichkeiten sind von einer Festsetzung des Maximums auf 5 Fuß 8 Zoll nicht zu beforgen. Für den Fall des Bedürfnisses wird den Regierungen ohnehin vorbehalten werden müssen, von der Anwendung der Verordnung für einzelne Gegenden temporär zu dispensiren, wie dies im § 8 des Verordnungs-
Entwurfs vorgeesehen ist.

Was nun die Abmessung der Spurbreite betrifft, so ist im § 1 der Verordnung vom 30. Juni 1829 gesagt, daß dabei von der Mitte der Felge des einen bis zur Mitte der Felge des andern Rades — also nach der Achsenlänge — gemessen werden solle. Diese Bemessungsart ist aber mangelhaft, weil dabei die eigentliche Spurweite von der Breite der Radfelge abhängig wird. Es empfiehlt sich deshalb, die Breite von der äußern Kante der einen Radfelge bis zur entsprechenden äußern Kante der andern Radfelge zu messen.

Zum § 2.

Außer der Spurweite ist eine Beschränkung der vorspringenden Räder und Achsschenkeldöppe nothwendig, da ein Uebermaß dabei dem Verkehr besonders schädlich wird. Als das Maximum dieses Vorspringens dürfte 7 Zoll festzusetzen sein; denn wenn beiderseits 7, also zusammen 14 Zoll den vorerwähnten 5 Fuß 8 Zoll hinzugerechnet werden, so nimmt ein solches Fuhrwerk schon einen Breitenraum von 6 Fuß

10 Zoll auf der Straße in Anspruch. Wollte man eine noch größere Ausdehnung der Achsschenkel gestatten, so würden beim Begegnen von Fuhrwerken, beim Passiren in verkehrreichen Stadtstraßen u. s. w. die schwersten Inconvenienzen entstehen. Auch ist kein Bedürfniß zu einem weiteren Hervortreten vorhanden.

Bei den Fracht- und Erndtewagen wird zwar der vorstehende Theil des Achsschenkels zum Aufstützen der sogenannten Linsenspieße gebraucht; jedoch kann dies auch ohne große Schwierigkeiten durch Verkröpfung des Armes an der Linsenöse geschehen.

Uebrigens kann es den Fuhrleuten und Wagenbauern füglich überlassen bleiben, die Naben ihrer Fuhrwerke auch selbst bis zu sieben Zoll auszu dehnen, wenn sie nur eben dafür Sorge tragen, daß Nabe und Achsschenkel zusammengerechnet nicht über 7 Zoll vor der unteren äußeren Felgenkante vortreten.

Die Abmessung dieser zulässigen Länge der Schenkelfköpfe muß aber nach den wohlbegründeten Anträgen der Provinzial-Behörden von dem unteren Rande der Außenseite der Radfelge, wie dies die Bestimmung des allegirten § 1 („den Boden berührenden Kante“) mit sich bringt, bewirkt werden: dadurch tritt sie gegen die Abmessung nach dem oberen Rand noch in etwas zurück und das ungehinderte Vorbeifahren wird dadurch noch mehr erleichtert.

Einer Abänderung des § 10 der Verordnung vom 17. März 1839 (Gesetz-Sammlung S. 81), welcher eine Ladungsbreite von 9 Fuß gestattet, bedarf es wegen einer solchen Feststellung einer Maximalbreite der Achsen auf 6 Fuß 10 Zoll noch keineswegs. Mag auch eine weitere Beschränkung der Ladungsbreite in manchen Beziehungen wünschenswerth sein, so kommt doch in Betracht, daß Heu, Stroh, Wolle, Töpfe, Glas und dergleichen leichte Waaren nicht gut unter 9 Fuß breit aufgeladen werden können, wenn das Fuhrwerk volle Ladung haben soll, und daß mithin eine weitere Beschränkung jenes Breitenmaaßes andererseits zu dem, nicht minder bedenklichen Höherladen Anlaß geben würde.

Jedenfalls wird — namentlich hinsichtlich des Ausweichens — immer schon wesentlich gewonnen, wenn der untere Theil der Fuhrwerke und die Wagenspur nicht durch exorbitante Breite den Verkehr beengt.

Es ist in Frage gekommen, ob nicht gleichzeitig auch durch ein Verbot des Zuspizens und scharfen Abkantens der Achsschenkel gegen außen den bisher hierdurch mehrfach verursachten Beschädigungen entgegenzutreten und diejenige bessere Form der Schenkelspitzen und Naben, welche in England üblich ist, herbeizuführen sein möchte. Indessen wird schon durch das Einziehen der Spizen dem dringendsten Uebel abgeholfen und kann abgewartet werden, ob sich das Bedürfniß einer weiteren Einwirkung auch nach dieser Verordnung noch hervorthut.

Zwar ist zu dieser Verordnung auch noch eine Beschränkung der Stellmacher und Schirmmacher bei der Verfertigung des Fuhrwerks in ähnlicher Art, wie solche Bestimmungen in der Verordnung für die Provinz Westphalen (Gesetz-Sammlung für 1829, S. 97) aufgenommen sind, beantragt. Zu einer solchen legislatorischen Anordnung würde es aber eines beim allgemeinen Landtage der Monarchie vorzuliegenden Gesetzes bedürfen und scheint der Zweck auch ohne ein solches Gesetz erreicht werden zu können.

Zum § 3.

Auch die Bestimmungen über die Bestrafung der Contraventionen sind aus der Verordnung für die Provinz Westphalen herübergenommen. In diesem Paragraph schien es genügend, den Führer des Wagens zur vorschußweisen Strafzahlung heranzuziehen, da der Reisende, welcher einen Wagen mit vorschriftswidriger Spurweite benutzte, doch gewöhnlich der dadurch begangenen Uebertretung ferner steht, als der Wagenführer und der regresspflichtige Eigenthümer des Fuhrwerks.

Zum § 4.

Außer dem ausländischen und andern Provinzen angehörigen Fuhrwerke auch noch das im § 6 der Verordnung für die Provinz Westphalen (Ges.-Samml. für 1829, S. 98) erwähnte Militair- und Luxus-Fuhrwerk auszunehmen, liegt keine genügende Veranlassung vor.

Zum § 5.

Ueber die Spurweite der Karren ist für das Kurfürstenthum Cöln von dem Kurfürsten Max Friedrich schon unterm 31. Januar 1767 die vorerwähnte, vom Kurfürsten selbst vollzogene Verordnung erlassen und darin die Spurweite zwischen den Felgen auf 5 Fuß rheinisch bestimmt worden — eine Vorschrift, welche, wie schon oben erwähnt, in Nichtgebrauch gekommen ist und auf das vielfachste übertreten wird. Für die übrigen Landestheile der Rheinprovinz sind keine älteren Verordnungen über den Gegenstand ermittelt.

Es ist gemäß § 16 des Gesetzes vom 11. März 1850 zur Außerkraftsetzung der vorerwähnten kurlönlischen Verordnung jetzt eine neue Allerhöchst vollzogene Verordnung nöthig.

Aber auch anderweitig erscheint es nicht rathsam, die Bestimmungen über diesen wichtigen, und nothwendig für die ganze Provinz übereinstimmend zu ordnenden Gegenstand, durch Polizei=Verordnungen, welche von den einzelnen Regierungen für ihre Bezirke erlassen werden, ergehen zu lassen, vielmehr empfiehlt es sich, darüber, wie auch schon in anderen Provinzen geschehen, eine landesherrlich vollzogene Provinzial=Verordnung zu erlassen.

Zum § 6.

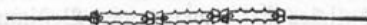
Die Gültigerklärung der vorliegenden Verordnung auf allen öffentlichen (auch den nicht chausfirten) Wegen und auf städtischen Straßen erscheint nach den Berichten der Provinzial=Behörden unbedenklich.

Die fünfjährige Frist nach Bekanntmachung der Verordnung bis zu ihrer Anwendung empfiehlt sich zu dem Behuf, damit jeder Wagenbauer und Fuhrwerksbesitzer sich danach einrichten kann.

Zum § 7.

Es ist wünschenswerth, für besondere lokale Bedürfnisse den Regierungen die Befugniß zu gewähren, auf Antrag der Kreisstände die Fristen noch in etwas auszudehnen und unnöthige Härte zu vermeiden. Eine ähnliche Bestimmung findet sich auch in der Verordnung für die Provinz Westphalen.

Berlin, im October 1858.



Zum § 8.

Das die Bestimmungen über die Spurweite der Karren betreffende Gesetz vom 11. März 1850 ist in der Rheinprovinz durch die Verordnung vom 11. März 1850 außer Kraft gesetzt worden. In der Rheinprovinz sind die Bestimmungen über die Spurweite der Karren durch die Verordnung vom 11. März 1850 außer Kraft gesetzt worden. In der Rheinprovinz sind die Bestimmungen über die Spurweite der Karren durch die Verordnung vom 11. März 1850 außer Kraft gesetzt worden.

Zum § 9.

Die Bestimmungen über die Spurweite der Karren sind durch die Verordnung vom 11. März 1850 außer Kraft gesetzt worden. In der Rheinprovinz sind die Bestimmungen über die Spurweite der Karren durch die Verordnung vom 11. März 1850 außer Kraft gesetzt worden.